



Hausordnung

vom 12. Januar 2011

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain, gestützt auf die Verordnung vom 15. Juni 2010¹ über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung, § 3 Absatz 4, und die Verordnung vom 15. Juni 2010² über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain, § 2 Absatz 1, beschliesst:

1 Ziel der Hausordnung

Die Hausordnung hat zum Ziel:

- auf dem Areal des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain ein Klima der gegenseitigen Achtung und des Entgegenkommens zu schaffen,
- Areal und Räume optimal und einvernehmlich zu nutzen.

2 Parkordnung

Für Personenwagen ist eine Gebühr von 1 Fr. pro Stunde am Ticketautomat zu entrichten. Lernende und Teilnehmende von länger dauernden Kursen können im Sekretariat eine Dauerkarte lösen. Die Organisatoren von Anlässen können eine Pauschalgebühr beantragen.

Motorisierte Fahrräder sind im Raum vor der Metallwerkstatt abzustellen, Fahrräder in den dafür aufgestellten Ständern.

Die Innenareale sind freizuhalten. Wenn grössere Anlässe stattfinden, regelt der Hauswart das Parkieren und kann die Innenareale freigeben.

3 Abschliessen der Gebäude

Von 18.00 bis 07.00 Uhr sowie an den Wochenenden sind die Aussentüren sämtlicher Gebäude mit dem Schlüssel zu schliessen. Bei Veranstaltungen von Dritten innerhalb dieser Zeiten ist das Öffnen und Schliessen mit dem Hauswart zu regeln.

4 Schul- und Kursräume

Schul- und Kursräume sind von den Schülerinnen und Schülern sowie den Teilnehmenden an Kursen und Tagungen sauber zu halten.

¹ GS 37.0155; SGS 686.13

² GS 37.0158; SGS 686.14

Essen und Trinken ist, mit Ausnahme von Mineralwasser aus verschliessbaren Gefässen, nicht gestattet. Bei Anlässen, die über die Tagungsstätte abgewickelt werden, gelten deren Regeln.

5 Aufenthaltsraum

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Teilnehmenden an Kursen und Tagungen nutzen den Aufenthaltsraum in eigener Verantwortung. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit.

6 Bibliothek

Die Bibliothek ist zugänglich für:

- Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmende an Kursen und Tagungen
- Mitarbeitende des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain
- Berufstätige der Land- und Hauswirtschaft

Die Bibliotheksleitung regelt die Nutzung.

7 Tagungsstätte

Der Esssaal ist von 09.00 bis 16.00 Uhr offen. Während den Schulferien kann die Leitung des Betriebshaushaltes die Öffnungszeiten fallweise reduzieren. In Ausnahmefällen kann sie längere Öffnungszeiten festlegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in "Tagungsstätte, Preise ab 1.7.2010"

8 Schlüssel

Der Hauswart gibt Schlüssel ab an:

- Mitarbeitende des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain und der Abteilung Veterinär-, Jagd und Fischereiwesen
- Lehrbeauftragte, die am Abend oder an Wochenenden tätig sind, mit mindestens 100 Lektionen
- weitere Personen auf Empfehlung der Hauptabteilungsleiter/innen resp. des Leiters des Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesens (VJF).

9 Haustiere

Während des Unterrichtes, an Kursen, Tagungen und weiteren Versammlungen ist die Haltung von Haustieren nicht gestattet.

Die Haltung von Haustieren durch Mitarbeitende in deren Arbeitsräumen ist grundsätzlich zu vermeiden. Der Dienststellenleiter resp. der Leiter des VJF können Ausnahmen bewilligen.

10 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzuliefern. Über Gegenstände, die innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, wird nach den Regeln des Kantons verfügt.

11 Störungen, Lärm, Schäden, Diebstähle und Alkohol

Lärm ist zu vermeiden. Mobiltelefone sind während des Unterrichtes, Kurses oder der Tagung auszuschalten.

Für die Behebung von Schäden kommt die Verursacherin oder der Verursacher auf.

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain lehnt jede Haftung bei Schäden und Diebstählen ab.

Alkoholkonsum ist auf dem ganzen Areal verboten - ausser für Gäste im Esssaal. Die Mitglieder des Leitungsteams resp. der Leiter des VJF können für besondere Anlässe, die im Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich stattfinden, den Konsum alkoholischer Getränke ausnahmsweise bewilligen.

12 Abfall

Abfall ist durch alle Personen auf dem Areal des Ebenrains getrennt in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

13 Plakate

Plakate und Anzeigen, die politisch neutral sind und keinen Anstoss oder Widerspruch erregen, können an den vorgesehenen Anschlagbrettern aufgehängt werden.

14 Verstösse gegen die Hausordnung

Wer gegen die Hausordnung verstösst, kann vom Ebenrain weggewiesen werden.

15 Spezifische Regelungen

Die Hauptabteilungsleiterin und die Hauptabteilungsleiter des LZE, der Leiter des VJF und der Hauswart können in ihren Bereichen zusätzliche, spezifische Massnahmen festlegen. Sie sind für die Umsetzung besorgt.

16 Verschiedene Bestimmungen

Die Schul- und Hausordnung vom 22. November 1995 wird aufgehoben.

Diese Hausordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Für das Leitungsteam



Werner Mahrer, Dienststellenleiter LZE